



# Stadt Burgdorf

## Der Bürgermeister

Vorlage Nr.:	<b>2016 0108</b>
Datum:	01.12.2016
Fachbereich/Abteilung:	2/22
Sachbearbeiter(in):	Lars Hammermeister
Aktenzeichen:	

---

**Beschlussvorlage****öffentlich****Betreff: Neufassung der Straßenreinigungsgebührensatzung**

<b>Beratungsfolge:</b>	Datum	TOP	abweich. Beschluss	Abstimmungsergebnis		
				Ja	Nein	Enth.
Ausschuss für Haushalt, Finanzen u. Verwaltungsangelegenheiten	05.12.2016					
Verwaltungsausschuss	06.12.2016					
Rat	08.12.2016					

**Beschlussvorschlag:**

Der Rat beschließt, die Straßenreinigungsgebührensatzung vom 08.12.2016 in der sich aus der Anlage 2 der Vorlage Nr. 2016 0108 ergebenden (und der Originalniederschrift als Anlage beigefügten) Fassung zu erlassen.

(Baxmann)

**Sachverhalt und Begründung:**

Mit der vom Rat am 08.10.2015 beschlossenen und am 01.01.2016 in Kraft getretenen Gebührensatzung für die Straßenreinigung wurden die Gebührensätze letztmalig geändert. Die Sätze wurden wie folgt festgesetzt:

<b>Reinigungsklasse 1</b>	<b>nur Straßenwinterdienst</b>	<b>0,99 €</b>
<b>Reinigungsklasse 2</b>	<b>14-tägliche Reinigung einschl. Straßenwinterdienst</b>	<b>2,44 €</b>
<b>Reinigungsklasse 3</b>	<b>einmal wöchentliche Reinigung einschl. Straßenwinterdienst</b>	<b>3,07 €</b>

Die **Betriebsabrechnung für die Straßenreinigung im Jahr 2015** zeigt eine Überdeckung in Höhe von insgesamt 143.121,41 € in der Summe der Hauptkostenstellen auf. Im Bereich Straßenreinigung (einschließlich Papierkorbentleerung) ist dabei in 2015 eine Überdeckung in Höhe 36.087,11 € und im Winterdienst eine Überdeckung in Höhe von 107.034,30 € entstanden. Die Überdeckungen in den Bereichen Straßenreinigung und Winterdienst sind entsprechend § 5 Abs. 2 Nds. Kommunalabgabengesetz innerhalb der auf die Feststellung folgenden drei Jahre auszugleichen. Bezuglich der Ursachen der errechneten Überdeckungen verweise ich auf die ausführlichen Erläuterungen in der Betriebsabrechnung.

Die Betriebsabrechnung für die Straßenreinigung im Jahr 2015, die mit der entsprechenden Kalkulation der Gebühren ab 2017 (Seite 13 ff.) Grundlage dieser Vorlage ist, ist als **Anlage 1** beigefügt.

Das Betriebsergebnis einschließlich der Verrechnung der Vorjahresergebnisse führt zu einer deutlichen Reduzierung (minus 0,23 € bzw. 0,40 € jährlich je Meter Straßenfront) des Gebührensatzes für die Straßenreinigung sowie des Gebührensatzes für den Winterdienst (minus 0,49 € jährlich je Meter Straßenfront). Bei einer Frontlänge von z. B. 20 Metern würde sich die **Jahresgebühr** um insgesamt 14,40 € (Reinigungsklasse 2) sowie um 17,80 € (Reinigungsklasse 3) verringern.

Nach § 5 Abs. 1 Nds. Kommunalabgabengesetz soll das Gebührenaufkommen die Kosten der jeweiligen Einrichtung decken, jedoch nicht übersteigen. Durch die Änderung der Kosten, ist eine Reduzierung der Gebührensätze erforderlich. Die Kalkulation hat folgende Gebührenhöchstsätze ab 2017 ergeben:

<b>Reinigungsklasse 1</b>	<b>nur Straßenwinterdienst</b>	<b>0,50 €</b>
<b>Reinigungsklasse 2</b>	<b>14-tägliche Reinigung einschl. Straßenwinterdienst</b>	<b>1,72 €</b>
<b>Reinigungsklasse 3</b>	<b>einmal wöchentliche Reinigung einschl. Straßenwinterdienst</b>	<b>2,18 €</b>

**II. Finanzielle Auswirkungen**

In dem als **Anlage 2** beigefügten Entwurf einer neuen Straßenreinigungsgebührensatzung sind die neu kalkulierten Gebührensätze berücksichtigt worden. Die vorgeschlagenen Gebührensätze führen im Vergleich zu den bisherigen Sätzen bei Berücksichtigung der aktuellen Veranlagungsmeter zu einer Reduzierung der Einnahmen in 2017 in Höhe von 180.000,00 €. Der Haushaltsansatz in 2017 kann somit auf insge-

samt 370.000,00 € festgesetzt werden.

Das OVG Lüneburg hatte in seinem Urteil vom 16.02.2016 entschieden, dass bei der Festlegung des Gemeindeanteils allgemein gültige Prozentsätze (bisher 25 % der Straßenreinigungs- und 30 % der Winterdienstkosten) nicht mehr in Betracht kommen. Da sich die Bemessung künftig an den örtlichen Gegebenheiten orientieren muss, wurde in einem aufwendigen Verfahren ein öffentlicher Flächen- sowie ein öffentlicher Nutzungsanteil ermittelt. Insgesamt ergab die Berechnung einen Anteil von **24,60 %** für die Straßenreinigungs- sowie von **22,60 %** für die Winterdienstgebühren. Nach Hinweisen der Rechtsprechung genügt es, diese Anteile in der Kalkulation zu dokumentieren (s. § 4 der Straßenreinigungsgebührensatzung).

Aufgrund verschiedener anderer neuer Rechtsprechungen seit dem 01.01.2014 mussten verschiedene Begriffsbestimmungen berichtigt bzw. ergänzt werden.

Der Begriff des **Grundstückes** (§ 2 Abs.3) wurde auf das „**Buchgrundstück**“ geändert und in § 4 wurde der Gemeindeanteil aufgenommen. In den §§ 5 und 6 wurden die Begriffe der „**Frontlänge**“ und in § 10 die **Entstehung der Gebührentschuld während eines Kalenderjahres** konkretisiert.

Weiterhin sind im § 7 Beispiele für eine Einschränkung bzw. Unterbrechung der Straßenreinigung aufgeführt.

Aufgrund des Umfangs der dargestellten Änderungen und da die Satzung darüber hinaus in Teilen neu strukturiert wurde, wurde an Stelle einer Änderung der bisherigen Satzung vom 12.12.2013 eine Neufassung der Gebührensatzung für die Straßenreinigung erstellt.